

W a h l g e s e t z

für die Wahlen zum Landtage des Fürstenthum Neuchâtel Jüngerer Linie.

§. 1.

Wahlberechtigt ist jeder unbescholtene Staatsbürger, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und eine direkte Staatssteuer entrichtet.

So lange indessen eine allgemeine Einkommen- resp. Vermögenssteuer nicht eingeführt ist, ist jeder unbescholtene Staatsangehörige wahlberechtigt, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und selbstständig ist.

§. 2.

Als unselfständig sind von der Wahl ausgeschlossen:

- a) Hausknechte,
- b) Diensthöfen und Handwerksgehilfen, die keinen eigenen Hausstand haben,
- c) Handlungs- und andere Beschäftigten, welche keinen eigenen Hausstand haben, oder sich im Probe ihres Handlungs- oder Geschäftsbetriebes befinden.

§. 3.

Als bescholtene sind von der Wahl ausgeschlossen, diejenigen, welche durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß wegen gemeiner Verbrechen in Zucht- oder Strazarbeitshausstrafe verurtheilt oder zur Arbeit angehalten worden sind.

Es hebt jedoch die Wahlberechtigung derselben wieder auf, wenn seit Verbüßung der richterlich erkannten, oder durch Begnadigung herabgesetzten Strafe, oder wo letztere ganz erlassen worden ist, seit dem Erlassen derselben, ein zehnjähriger Zeitraum verfloßen ist.

§. 4.

Das Wahlrecht ruht, so lange ein Wahlberechtigter sich unter Zustandsvoormundschaft oder in einem gerichtlichen Konkurse befindet, oder aus öffentlichen Kassen Unterstützung empfängt.

Des Wahlrechts sind auch diejenigen verlustig, welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß dasselbe abgesprochen worden ist.

§. 5.

Wer berechtigt ist, an der Wahl der Abgeordneten als Wähler Theil zu nehmen, (§. 1—4.) ist auch befähigt, als Abgeordneter gewählt zu werden.

§. 6.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht sowohl in den Städten als auf dem platten Lande nach Wahlbezirken und zwar direkt durch sämtliche Stimmberechtigte des Bezirke ohne Zwischkunft von Wahlmännern.